

Bedingungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Finanzierung eines Hausarztstipendiums für Medizinstudierende, die sich verpflichten, nach Abschluss ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt in einem benannten fachärztlichen Gebiet in Regionen mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg vor allem jedoch im ländlichen Raum, hausärztlich oder fachärztlich tätig zu werden.

Programm „Sächsisches Hausarztstipendium“

Stand: 1. September 2026

1 Zweck des Sächsischen Hausarztstipendiums

Das Sächsische Hausarztstipendium wird für zehn Medizinstudierende gewährt, die im Jahr 2026 im Studiengang Humanmedizin an einer deutschen Hochschule immatrikuliert werden beziehungsweise sind und nach Beendigung ihrer Facharztweiterbildung in einem Gebiet mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg vor allem jedoch im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen hausärztlich tätig werden.

Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, eine Weiterbildung und spätere Tätigkeit ausnahmsweise auch in solchen fachärztlichen Gebieten durchzuführen und aufzunehmen, für die in der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen ein erheblicher Bedarf besteht beziehungsweise prognostiziert werden kann. Ein entsprechender Antrag kann nach Absolvieren des Studiums und vor Beginn der Weiterbildungszeit gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Freistaat Sachsen unterstützt im Rahmen der Daseinsvorsorge die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, die den Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung hat, um besonders längerfristig zu erwartende Versorgungsprobleme zu vermeiden.

2 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung des Programms „Sächsisches Hausarztstipendium“ ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen. Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen geregelt.

3 Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Für das Sächsische Hausarztstipendium kann sich bewerben, wer:

- a) für ein Studium im Fach Humanmedizin an einer deutschen Hochschule eine verbindliche Studienplatzzusage besitzt oder eben dort im 1. Fachsemester immatrikuliert ist und
- b) bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen abzuschließen, in dem er sich verpflichtet, hausärztlich in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf tätig zu werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel des medizinischen Fachgebietes (siehe Ziffer 1) besteht nicht.

3.2 Da freie Förderplätze in höheren Jahrgängen vorhanden sind, können sich auch Medizinstudierende einer deutschen Hochschule im 2. bis 8. Fachsemester bewerben.

Die Bewerbung erfolgt über das Bewerberportal der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 1. Oktober bis 15. November 2026.

Haben sich bis zum 15. November für das jeweilige Studienjahr weniger als zehn Studierende deutscher Hochschulen um einen Platz im Programm des Sächsischen Hausarztstipendiums beworben, kann eine erneute Bewerbungsfrist bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres gesetzt werden.

3.3 Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beziehungsweise verbindliche Studienplatzzusage
- Erklärung, dass der Studienplatz nicht auf einer Vorabquote nach einem Landarztgesetz beruht
- tabellarischer Lebenslauf
- Abiturzeugnis beziehungsweise gleichwertige Bescheinigung
- Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen oder Praktika im sozialen und/oder medizinischen Bereich

Aus dem Motivationsschreiben soll die besondere Motivation des Bewerbers hervorgehen, warum er im ländlichen Raum Sachsens hausärztlich tätig sein will. Außerdem ist in dem Schreiben darzulegen, welchen Bezug der Bewerber zu Sachsen hat. Dazu können auch Erklärungen beziehungsweise Unterlagen eingereicht werden.

4 Entscheidung über die Bewerbung

- a) Die Entscheidung über die zu fördernden Medizinstudierenden trifft die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
- b) Das Sächsische Hausarztstipendium wird vorrangig Studierenden gewährt, die an den Universitäten in Dresden, Leipzig und Chemnitz immatrikuliert worden sind und ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben.
- c) Mit den ausgewählten Bewerbern schließt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen einen Vertrag auf Grundlage der Bedingungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Finanzierung eines Hausarztstipendiums für Medizinstudierende ab.

5 Sächsisches Hausarztstipendium

- a) Das Sächsische Hausarztstipendium wird ab dem Monat der eingereichten vollständigen Bewerbung, frühestens jedoch ab dem 1. Oktober 2026 und bis zum Ende der Regelstudienzeit im Fach Humanmedizin gewährt (§ 1 Absatz 2 Approbationsordnung für Ärzte). Das Hausarztstipendium beträgt monatlich 1.000 Euro.
- b) Das Hausarztstipendium wird jeweils für den laufenden Monat zum Monatsende und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

6 Allgemeine Pflichten der Medizinstudierenden

Der Medizinstudierende verpflichtet sich:

- a) sein Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Änderungen, die Einfluss auf die Umsetzung des Programms haben, sind durch den Medizinstudierenden der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere regelt der Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und dem Medizinstudierenden.
- b) innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder auf Antrag eine Weiterbildung zum Facharzt für ein in 7) der Förderbedingungen genanntes fachärztliches Gebiet nach gültiger Weiterbildungsordnung zu begin-

nen, die zur entsprechenden Teilnahme als Hausarzt oder Facharzt an der vertragsärztlichen Versorgung auf Basis dieser absolvierten Weiterbildung berechtigt. Alle Weiterbildungsabschnitte sind im Freistaat Sachsen, die ambulanten Weiterbildungsabschnitte sind im Freistaat Sachsen außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg zu absolvieren, soweit Weiterbildungsplätze vorhanden sind.

- c) die erforderlichen Nachweise fristgerecht vorzulegen.
- d) Änderungen seiner Wohnanschrift der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich mitzuteilen.
- e) innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Facharztprüfung für mindestens sechs Jahre als Hausarzt oder Facharzt mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag beziehungsweise einer Vollzeitanstellung an der vertragsärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen, außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg vor allem jedoch im ländlichen Raum, teilzunehmen. Eine Zuweisung zu einem bestimmten Gebiet erfolgt dabei nicht.

Die Bindefrist verlängert sich, wenn die hausärztliche oder fachärztliche Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt wird. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

7 Facharztwechsel

- a) Wenn nach Abschluss des Studiums und vor Beginn der Weiterbildung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in einem anderen fachärztlichen Gebiet eine Unterversorgung, eine drohende Unterversorgung oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes festgestellt werden (§ 100 Absatz 1 und 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), kann der Absolvent des Studiengangs Medizin für diese fachärztlichen Gebiete ausnahmsweise einen Antrag auf Wechsel der Facharzttrichtung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Studiums bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann er die Verpflichtung nach 6 b) und 6 e) der Förderbedingungen durch die vertragsärztliche Tätigkeit in den festgestellten Fachgebieten erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Antragstattgabe besteht nicht. Nach Abschluss der Weiterbildung ist der Programmteilnehmer ebenfalls verpflichtet, für mindestens sechs Jahre als Facharzt in einem Gebiet in Sachsen, welches entweder zum Zeitpunkt der Facharztanerkennung unterdurchschnittlich versorgt ist und einen Versorgungsgrad von unter 100 % aufweist oder für das Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über eine tatsächlich oder eine drohende Unterversorgung oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf bestehen, vertragsärztlich tätig zu werden. Eine Praxisübernahme (in Niederlassung) im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist darüber hinaus in jedem Fall, unabhängig von den vorstehenden Feststellungen, möglich. Eine vertragsärztliche Tätigkeit in den Städten Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg ist allerdings stets ausgeschlossen.
- b) Unterdurchschnittlich versorgte Gebiete im Sinne dieses Vertrages sind alle Planungsbereiche, ausgenommen der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg, deren Versorgungsgrad zum Zeitpunkt der Facharztanerkennung unter dem Durchschnitt aller Versorgungsgrade der jeweiligen Facharztgruppe im Freistaat Sachsen des betrachteten Zeitpunkts liegt.

8 Studienbezogene Praktika

- a) Der Medizinstudierende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Sächsischen Hausarztstipendiums eine Patenschaft mit einer von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannten hausärztlichen Patenschaftspraxis in Sachsen einzugehen. Damit ein Einblick in die Tätigkeit des Arztes für Allgemeinmedizin in ländlichen Gebieten genommen werden kann, hat der Einsatz in den Patenschaftspraxen außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg zu erfolgen.

Eine Absolvierung der Patenschaftstage in der elterlichen Praxis sowie in der Praxis des Ehe- oder Lebenspartners ist nicht zulässig.

- b) Pro Studienjahr sind mindestens 144 Stunden, verteilt auf 24 Tage zu absolvieren. Ein Arbeitstag umfasst mindestens sechs volle Stunden, ohne Berücksichtigung von Pausenzeiten. Die Patenschaftstage können zusammenhängend in mehreren Blöcken absolviert werden. Für das fünfte Studienjahr reduziert sich die Mindestanzahl auf zwölf Patenschaftstage. Die Absolvierung des zweiwöchigen Blockpraktikums Allgemeinmedizin und der hausärztlichen Famulatur in Sachsen außerhalb der Städte Dresden, Radebeul, Leipzig und Markkleeberg können auf die Patenschaftstage angerechnet werden. Für das Praktische Jahr-Wahlterial Allgemeinmedizin werden maximal 24 Patenschaftstage für das sechste Studienjahr angerechnet. Im begründeten Einzelfall (zum Beispiel Schwangerschaft) ist eine zeitlich befristete Reduzierung der Patenschaftstage auf Antrag möglich.
- c) Über die abgeleisteten Patenschaftstage ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen jährlich beziehungsweise bei einem Wechsel der Patenschaftspraxis ein von dem Arzt der Patenschaftspraxis bestätigter Nachweis vorzulegen.

9 Einstellung beziehungsweise Aussetzung der Zahlungen

9.1 Die Zahlung des Sächsischen Hausarztstipendiums wird eingestellt, wenn der Medizinstudierende seine Verpflichtungen aus dem Fördervertrag nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) der Medizinstudierende das Ende der Regelstudienzeit nach § 1 Absatz 2 Approbationsordnung für Ärzte erreicht,
- b) der Medizinstudierende das Studium abbricht oder exmatrikuliert wird,
- c) der Medizinstudierende sich wiederholt unentschuldigt nicht den entsprechenden Prüfungen unterzieht oder diese endgültig nicht besteht,
- d) der Medizinstudierende die notwendigen Nachweise nicht fristgemäß erbringt beziehungsweise sie nicht innerhalb von zwei Monaten nachreicht,
- e) die erforderlichen studienbegleitenden Praktika in der Patenschaftspraxis nicht geleistet werden.

Die Zahlung des Sächsischen Hausarztstipendiums kann in begründeten Fällen wiederaufgenommen werden, soweit die Erfüllung des Vertrages noch gewährleistet und absehbar ist.

9.2 Die Zahlung wird ausgesetzt, wenn:

- a) das Studium länger als drei Monate wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit unterbrochen wird,
- b) das Studium aus einem anderen Grunde unterbrochen wird.

In den Fällen des Buchstaben b) kann das Studium insgesamt für die Dauer von zwölf Monaten unterbrochen werden. Dabei läuft der Förderzeitraum weiter. Bei Unterbrechungen nach Buchstaben a) wird der Förderzeitraum unterbrochen und läuft nach Aufnahme des Studiums weiter. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stellt.

10 Rückzahlung des Sächsischen Hausarztstipendiums

10.1 Das Sächsische Hausarztstipendium ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn der Programmteilnehmer:

- a) vor Abschluss des Studiums an der Universität exmatrikuliert wird,
- b) den Ersten, Zweiten beziehungsweise Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht besteht,

- c) die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder einen in 7) der Förderbedingungen genannten Facharzt nicht nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums absolviert,
- d) die vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt oder Facharzt nicht gemäß 6 e) der Förderbedingungen dieses Vertrags aufnimmt oder vor Ablauf der Bindefrist beendet,
- e) die Nachweis- und Anzeigepflichten (unter anderem jährliche Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, Vorlage einer beglaubigten Kopie der Anerkennungsurkunde nach bestandener Facharztprüfung) nicht termingerecht erfüllt und nicht innerhalb von vier Monaten nachgeholt werden,
- f) den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, jedoch innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Kündigung ein Hochschulstudium in der Humanmedizin oder Zahnmedizin aufnimmt.

10.2 Ist das Sächsische Hausarztstipendium zurückzuzahlen, ist der zu erstattende Betrag ab dem Empfang der jeweils gezahlten Hausarztstipendien mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

10.3 Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen stellt dem Programmteilnehmer den insgesamt zu erstattenden Betrag in Rechnung. Die Modalitäten der Rückzahlung werden gesondert vereinbart.

10.4 Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung kann die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen die Erstattungsforderung auf Antrag nach billigem Ermessen teilweise reduzieren.

10.5 Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich entsprechend der Dauer der ausgeübten Tätigkeit, falls die volle Bindefrist wegen zurechenbaren Verhaltens des Facharztes nicht erreicht wird.

10.6 Kommt der Programmteilnehmer den Nachweispflichten nicht innerhalb von drei Monaten nach, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Verletzung der Nachweispflicht eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 200 Euro bis 500 Euro an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zu zahlen.

11 Sonstiges

Medizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen.

Das Programm findet keine Anwendung für Studierende, die einen Studienplatz auf Grund einer Vorabquote nach einem Landarztgesetz erhalten haben.

Die steuerrechtliche Behandlung des Sächsischen Hausarztstipendiums hat der Bewerber in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

12 Inkrafttreten

Die Bedingungen treten am 1. September 2026 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten jeweils auch für die weibliche und diverse Form.